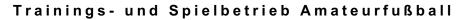
Hygienekonzept Gostorfer SV e.V.



Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens "Zurück ins Spiel". Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/ Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden).

2. Verdachtsfälle / positive Befunde Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die lokalen Behörden haben auch die Federführung bei der Untersuchung zu möglichen Kontaktpersonen. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt.
- Bei positivem Befund in einer Mannschaft des Vereins werden folgende Maßnahmen vorbereitet/ durchgeführt, um die Gesundheitsämter zu unterstützen:
 - 1. Identifizieren aller Spieler*innen/ Vereinsmitglieder*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
 - 2. Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen für Rückfragen der Behörden.
 - 3. Sofortiges Aussetzen des Trainings-/ Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme wird mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt.
 - 4. Bei möglichen Kontakten im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerbsspielen: Information des Staffelleiters und Abstimmung zur Information von betroffenen gegnerischen Mannschaften.
 - 5. Bei positivem Befund in/ um der/ die Mannschaft eines Gegners im Spielbetrieb erfolgt eine kurzfristige Information an alle im eigenen Verein betroffenen Personen. Eine Aussetzung des Trainings-/ Spielbetriebs ist in der Regel nicht notwendig, sofern sämtliche Hygienemaßnahmen außerhalb des Spielfeldes eingehalten wurden. Dennoch sollte ein Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung sowie eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt erfolgen.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verfügungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainingsund Spielbetriebs ist Christoph Körner.
- Alle Trainer*innen und Vereinsverantwortliche sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine & Schiedsrichter*innen.
- Gegnerische Spieler*innen haben gegenüber der Heimmannschaft eine Auskunfts- sowie Vorzeigepflicht des eigenen Impfstatuses und des Personalausweises oder Reisepasses. Dieser Dokumente werden durch die Heimmannschaft stichprobenmäßig kontrolliert.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts an der Sportstätte.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 "Spielfeld"

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Schiedsrichter*innen
- Medizinisches Personal betritt das Spielfeld zur Behandlung ausschließlich mit Mund-Nase-Schutz
- Die Zone 1 wird ausschließlich am Eingang des linken Spielfeldrandes betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück wird ebenfalls der Eingang am linken Spielfeldrand genutzt.

Zone 2 "Umkleidebereich"

- In Zone 2 (Umkleidebereich) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Schiedsrichter*innen
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen und ausreichend gelüftet.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/ Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 "Publikumsbereich"

- Die Zone 3 bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.

- Außer in der Warnstufe rot sind Zuschauende bei Fußballspielen im Amateurbereich grundsätzlich zugelassen. Je nach Warnstufe sind entsprechende Zugangsbeschränkungen (3G, 2G, 2G+) zu beachten, siehe Warnstufentabelle.
- Es gilt eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann
- Zuschauer werden am Eingang der Sportstätte, je nach tagesaktueller
 Zulassungsbeschränkung, kontrolliert. Der Zutritt ohne entsprechenden Nachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen

5. Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

An der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.

6. Ergänzende Hinweise Kinderfußball

- Grundsätzlich gelten sämtliche Hygieneregeln und auch für den Trainings- und Spielbetrieb im Kinderfußball
- Für Begleitpersonen gilt die Beachtung der Zonierung "Publikumsbereich" (Punkt 4) sowie der Warnstufentabelle

7. Aktuelle und weiterreichende Informationen

• (Tages-)aktuelle Informationen sind auf www.lfvm-v.de sowie www.corona-mv.de oder unter folgenden QR-Codes abrufbar:





Der Gostorfer SV e.V. sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

Gostorf, 24.02.2022

Der Vorstand

Warnstufentabelle

Warnstufe 1 ("grün")

Außenbereich:

Innenbereich (Sporthalle):

 3G für Aktive und anleitende Personen bzw. Helfende ab 18 Jahre [Anlage 21 Corona-LV, Nr. 6 d]

Warnstufe 2 ("gelb") Außenbereich:

• 2G für Zuschauende* mit Testempfehlung [§1e (2) Nr. 3 Corona-LV]

<u>Innenbereich (Sporthalle, Umkleiden, Funktionsgebäude etc.):</u>

- 3G für anleitende Personen bzw. Helfende und Referees [gem. Task Force Corona LV; §28b Bundesinfektionsschutzgesetz]
- 2G für Aktive ab 18 Jahre mit Testempfehlung [§1e (1) Nr. 2 Corona-LV]
- 2G für Zuschauende* mit Testempfehlung [§1e (1) Nr. 7 Corona-LV]

Warnstufe 3 ("orange")

Außenbereich:

- 2G+ für Zuschauende [§1f (3) Nr. 3 Corona-LV7
- Maskenpflicht (med. Maske / Ausnahmen: Nachweis der Beeinträchtigung, Kinder unter 6 Jahre) dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. kein zulässiges Sitzplatzkonzept vorhanden ist [§1c (4) Corona-LV]

<u>Innenbereich (Sporthalle, Umkleiden, Funktionsgebäude etc.):</u>

- 3G für anleitende Personen bzw. Helfende und Referees [gem. Task Force Corona LV; §28b Bundesinfektionsschutzgesetz]
- 2G+ für Aktive ab 18 Jahre [§1e (1) Nr. 2 Corona-LV]
- 2G für Aktive unter 18 Jahre* mit Testempfehlung [§1e (3) Nr. 4 Corona-LV]
- 2G+ für Zuschauende* [§1f (2) Nr. 7 Corona-LV]

Warnstufe 4 ("rot") Außenbereich:

- Training in geschlossenen Übungsgruppen bis 25 Personen [§1g (4) Nr. 3 Corona LV]
- Wettkämpfe bis max. 200 Personen ohne Zuschauende [§1g (4) Nr. 3 Corona LV]
- 3G für anleitende Personen bzw. Helfende und Referees [gem. Task Force Corona LV; §28b Bundesinfektionsschutzgesetz]
- 2G+ für alle Aktiven [§1g (4a) Nr. 5 Corona-LV]

Innenbereich (Sporthalle, Umkleiden, Funktionsgebäude etc.):

- Training in geschlossenen Übungsgruppen bis 15 Personen [§1g (4) Nr. 3 Corona LV]
- Wettkämpfe bis max. 100 Personen ohne Zuschauende [§1g (4) Nr. 3 Corona LV]
- 3G für anleitende Personen bzw. Helfende und Referees [gem. Task Force Corona LV; §28b Bundesinfektionsschutzgesetz]
- 2G+ für alle Aktiven [§1g (4a) Nr. 5 Corona-LV]